

► Bundeszentralamt für Steuern

Vereinfachte Beantragung zur erneuten Übermittlung der Steuer-Identifikationsnummer

Das Bundeszentralamt für Steuern weist in seiner Pressemitteilung 12 vom 24.1.2022 auf eine vereinfachte Möglichkeit hin, mit der Steuerzahler die erneute Übermittlung ihrer persönlichen Steuer-Identifikationsnummer beantragen können.

Bürgerinnen und Bürger können nun im Chat mit einem virtuellen Assistenten die erneute Übermittlung beantragen, sollte die Steuer-Identifikationsnummer nicht bekannt sein. Möglich ist das über die virtuelle Online-Auskunft ViOIA auf der Webseite des BZSt (www.bzst.bund.de).

PRAXISTIPP

Insbesondere Arbeitgeber, die die monatliche Lohnsteuer für neues Personal ermitteln möchten, sollten ihre neuen Mitarbeiter bei Fehlen der steuerlichen Identifikationsnummer auf diese vereinfachte Beantragung hinweisen. Trotz Online-Beantragung wird die Steuer-Identifikationsnummer wie bislang nur auf dem Postweg mitgeteilt.

► Entlastungsbetrag

Steuerklasse II und Erhöhungsbetrag ab dem zweiten Kind

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat in einer Kurzinfo vom 6.1.2022 darauf hingewiesen, dass der Entlastungsbetrag nach § 24b EStG i. H. v. 4.008 EUR, der bislang nur für die Jahre 2020 und 2021 galt, entfristet wurde und somit fest ab 2022 in dieser Höhe greift. Dieser Entlastungsbetrag wird im Jahr 2022 in der Steuerklasse II in dieser Höhe berücksichtigt.

Der Erhöhungsbetrag nach § 24b Abs. 2 Satz 2 EStG für weitere Kinder ist unverändert bei 240 EUR je Kind geblieben. Er wird bei der Ermittlung der monatlichen Lohnsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen in ELStAM als Freibetrag berücksichtigt.